

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2011

Geschäftszeichen:

II 42-1.156.606-116/10

Zulassungsnummer:

**Z-156.606-415**

Geltungsdauer

vom: **19. April 2011**

bis: **19. April 2016**

Antragsteller:

**Kaindl Flooring GmbH**

Kaindlstraße 2

5071 Wals/Salzburg

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbelag nach DIN EN 14041**

**"Laminate Flooring"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-415 vom 10. Juli 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Juli 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatbodenbeläge "Laminate Flooring" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melaminharz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach DIN EN 316 (Dichte 800 kg/m<sup>3</sup> bis 860 kg/m<sup>3</sup>, Dicke 5,3 mm bis 10,9 mm) sowie
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite,
- der optionalen Dämmunterlage.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen.

Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge ohne Dämmunterlagen muss 5,55 mm bis 10,90 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 8,2 kg/m<sup>2</sup> bis 10,8 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Laminatbodenbeläge können in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt sein.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, der Dämmmatten und des Lackes für Fasenlackierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemische Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.



<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Deutsches Institut  
für Bautechnik  
24



Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"

Anlage 1  
Seite 1 von 2

<b>Nutzungsstufe 23</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 5,3 mm, Dichte: 800 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	5,55 – 6,55 mm		
Flächengewicht	8,2 – 8,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	6 mm Lock Neutral	3	GO/On 6 mm
2	CMI 6 mm Click SW	4	GO/On 6 + 1 mm

<b>Nutzungsstufe 31</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 5,3 – 6,3 mm, Dichte: 800 - 860 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	5,55 - 8,30 mm		
Flächengewicht	8,2 – 10,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	CMI 6 mm Click	19	Kaindl One 7.0 RV
2	LOC 6 mm 31	20	Kaindl Masterfloor 7.0
3	Laminat 6 + 1 mm	21	Kaindl One PG 1
4	Acoustic 6 mm Click	22	Kaindl One PG 2
5	Montana Living	23	Kaindl One PG 3
6	Montana Living Special Edi.	24	Kaindl One 7.0 Supers. PG 3
7	Clic 7 mm	25	Kaindl Laminat Classic Touch 7.0
8	Montana 7 mm Loc	26	Loc
9	7 mm Click	27	7 mm LOC
10	Comfort Havana Line 7 mm	28	7 mm Laminat
11	Comfort Nordic Line 7 mm	29	Woodland 7 mm
12	Comfort Sierra Line 7 mm	30	IQ Laminat NK 31
13	John Timber 7 mm	31	IQ Laminat NK 32
14	John Timber 7 mm Einstieg	32	Montana Living Silence
15	John Timber	33	Woodland 7,5 mm
16	Coast	34	IQ Laminat NK 32
17	Jangal	35	John Timber 7 + 1 mm
18	Kaindl One 7.0	36	Laminat 7 + 2 mm





Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Laminate Flooring"

<b>Nutzungsstufe 32</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3 und AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,3 – 10,9 mm, Dichte: 850 - 860 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	6,60 – 11,5 mm		
Flächengewicht	8,8 – 10,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	IQ Laminat NK 32	34	Kaindl One 8.0 PG3
2	Montana Exclusive	35	Kaindl One 8.0 Supers. PG3
3	Montana Exclusive Fliese	36	Kaindl Laminat Classic Touch 8.0
4	Montana Exclusive MO	37	Kaindl Laminat Natural Touch 8.0
5	Montana Exklusiv Kurz	38	Jangal
6	Montana Exclusive Schiefer	39	Fantastic Liberty Premium
7	Montana Exclusive RV	40	Montana Excl. Silence
8	Excellent Sierra Line Langdiele	41	Montana Excl. Silence Fliese
9	Montana 8 mm LOC	42	Montana Exclusive Silence
10	Excellent Nordic Line Langdiele	43	Laminatboden 8.5 mm Silent
11	Excellent Havana Line Langdiele	44	Comfort Nordic Line 8,5 mm
12	Excellent Havana Line Langdiele breit	45	Comfort Sierra Line 8,5 mm
13	Excellent Nordic Line Langdiele breit	46	John Timber 8.5 mm
14	Comfort Nordic Line 8mm	47	Kaindl One 8.5
15	Comfort Sierra Line 8mm	48	Kaindl One 8.5 OV/SY/LHL
16	Montana Exklusiv Langdiele	49	Kaindl One 8.5 RV
17	Comfort Havana Line 8mm	50	Kaindl One 8.5 BIG
18	Clic 8 mm	51	Kaindl Masterfloor 8.5
19	Laminat 8 mm	52	Kaindl Masterfloor BIG
20	John Timber 8 mm	53	Kaindl Masterfloor Supers.
21	John Timber 8 mm RV	54	Montana Exklusiv Schmal
22	John Timber 8 mm RN	55	Excellent Havana Line Schmaldiele
23	8 mm Loc	56	Excellent Nordic Line Schmaldiele
24	Kaindl Masterfloor 8.0 Kurz	57	Kaindl One 10.0 Schmal PG2
25	Short plank 8 mm	58	10 mm Clic
26	Loc 8 mm	59	John Timber 10 mm schmal
27	Breitdielen	60	FantasticEastside/Melan
28	Kaindl Masterfloor 8.0	61	Kaindl One 10.0 Kurz PG1
29	Kaindl Masterfloor 8.0 Schmal	62	Kaindl One 10.0 Schmal PG1
30	Kaindl Masterfloor 8.0 BIG	63	Kaindl One 10.0 Schmal PG2
31	Kaindl One 8.0 Kurz	64	Kaindl Laminat Natural Touch 10.0
32	Kaindl One 8.0 PG1	65	Kaindl Laminat Classic Touch 10.0
33	Kaindl One 8.0 PG2	66	Kaindl One 11.5 Schmaldiele

